OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608188/15/RK/FE**

Datum: **Linz, 15. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__, vertreten durch B__, vom 03.03.2026, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 02.02.2026, GZ: BHSD/925140011337/25, betreffend vier vorgeworfene Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) nach der am 14.07.2026 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der Spruch des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 02.02.2026, GZ.: BHSD/925140011337/25, wie folgt zu lauten hat:

II.

„1. Datum/Zeit: 11.06.2025, 17:11 Uhr
Ort: C__, L516 Str.km 2,58, Nächst dem Gebäude D__, C__
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
Anhänger, Kennzeichen: bbb (A)
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das nach § 9 Abs. 1 VStG 1991 nach außen berufene und verantwortliche Organ der Firma E__ in C__, F-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von G__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass beim betroffenen Fahrzeug die

Summe der Achslasten von LKW und Anhänger gemäß § 4 Abs. 7 a KFG 1967 für Kraftwagen mit Anhängern von 44.000 kg durch die Beladung um 7.350 kg überschritten wurde.

2. Datum/Zeit: 11.06.2025, 17:11 Uhr
Ort: C__, L516 Str.km 2,58, Nächst dem Gebäude D__, C__
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das nach § 9 Abs. 1 VStG 1991 nach außen berufene und verantwortliche Organ der Firma E__ in C__, F-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des genannten KFZ den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von G__ gelenkt, wobei festgestellt wurde, dass das gemäß § 4 Abs. 7 KFG 1967 zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens von 26.000 kg durch die Beladung um 3000 kg überschritten wurde, obwohl das Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeuges mit mehr als zwei Achsen – ausgenommen Z 4, wenn a) die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist, oder b) wenn jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9.500 kg je Achse nicht überschritten wird – 26.000 kg nicht überschreiten darf.

3. Datum/Zeit: 11.06.2025, 17:11 Uhr
Ort: C__, L516 Str.km 2,58, Nächst dem Gebäude D__, C__
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das nach § 9 Abs. 1 VStG 1991 nach außen berufene und verantwortliche Organ der Firma E__ in C__, F-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des Lastkraftwagens nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des Fahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von G__ verwendet, wobei festgestellt wurde, dass die höchste zulässige Achslast der

2. Achse des LKW von 9.500 kg durch die Beladung um 1.200 kg überschritten wurde.

4. Datum/Zeit: 11.06.2025, 17:11 Uhr
Ort: C__, L516 Str.km 2,58, Nächst dem Gebäude D__, C__
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das nach § 9 Abs. 1 VStG 1991 nach außen berufene und verantwortliche Organ der Firma E__ in C__, F-Straße, diese ist Zulassungsbesitzerin des Lastkraftwagens nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand bzw. die Ladung des Fahrzeuges den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht. Das Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von G__ verwendet, wobei festgestellt wurde, dass die höchste zulässige Achslast der 3. Achse des LKW von 9.500 kg durch die Beladung um 1.350 kg überschritten wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. **§ 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 7a KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023**
2. **§ 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 4 Abs. 7 Z 3 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023**
3. **§ 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. a KFG 1967 iVm § 4 Abs. 7 Z 3b KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023**
4. **§ 103 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2023 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. a KFG 1967 iVm § 4 Abs. 7 Z 3b KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023**

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheits-strafe von	Gemäß
1.	**€ 600,00**	**2 Tag(e) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)**	**§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025**
2.	**€ 350,00**	**1 Tag(e) 11 Stunde(n) 0 Minute(n)**	**§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025**
3.	**€ 100,00**	**0 Tag(e) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)**	**§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025**
4.	**€ 100,00**	**0 Tag(e) 10 Stunde(n) 0 Minute(n)**	**§ 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 19/2025**

III. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Höhe von 230 Euro zu leisten.

Der Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens verbleibt unverändert bei 115 Euro.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 02.02.2026, GZ: BHSD/925140011337/25, wurden dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in insgesamt vier Spruchpunkten Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) vorgeworfen und dieser zu einer gesamten Geldstrafe von 1.150 Euro verhalten und wurde ferner ein Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens von insgesamt 115 Euro vorgeschrieben, wobei Ersatzfreiheitsstrafen bezüglich des Deliktspunktes 1. von zwei Tagen und zwölf Stunden, bezüglich des Deliktspunktes 2. von einem Tag und elf Stunden und bezüglich der Deliktspunkte 3. und 4. von je zehn Stunden verhängt wurden.

In Spruchpunkt 1. wurde dem Bf überblicksweise vorgeworfen, er hätte als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das nach § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) zur Vertretung nach außen berufene verantwortliche Organ der Firma E__ in C__, F-Straße, welche Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ sei, dieses gelenkt, wobei festgestellt worden wäre, dass beim betroffenen Fahrzeug die Summe der Achslasten gemäß § 4 Abs. 7a KFG 1967 von 40.000 Kilogramm durch die Beladung um 11.350 Kilogramm überschritten worden wären.

In Spruchpunkt 2. wurde eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes des Lastkraftwagens von 26.000 kg um 3.000 kg vorgeworfen, dies gemäß der Bestimmung des § 4 Abs. 7 KFG 1967.

Unter Spruchpunkt 3. und 4. wurden je Überschreitungen der höchstzulässigen Achslasten des LKWs von je 9.500 kg des LKWs im Ausmaß von 1.200 kg und 1.300 kg vorgeworfen.

Hinsichtlich des jeweiligen Ausspruches der Strafen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 03.03.2026, in welcher überblicksweise vorgebracht wird, dass die gegenständlichen Bestrafungen gegen das Konkretisierungsverbot des § 44a VStG verstoßen würden, weil bezüglich Spruchpunkt 1. keine Festhaltungen getroffen worden wären, weil dort Kraftwagen und Anhänger als betroffene Fahrzeuge bezeichnet worden wären und keine Differenzierung hinsichtlich der Überschreitung der als höchstzulässig angenommenen Achslasten von 40.000 kg

um 11.350 kg erfolgt wäre, also ohne zu differenzieren, in welchem Umfang und bei welchem Fahrzeug die Überladung geschehen sein sollte.

Spruchpunkt 2. lasse vermissen, welche Achslast bei welcher Achse bei welchem Fahrzeug das höchstzulässige Gesamtgewicht von 26.000 kg um 3.000 kg überschritten habe.

Dies würde auch auf die Spruchpunkte 3. und 4. zutreffen, wobei an anderer Stelle dieser Beschwerde diesbezüglich festgehalten wurde, dass hiezu nicht ausgeführt worden wäre, welche Bestimmung durch die Überschreitung der zulässigen Achslasten jeweils verletzt worden wäre.
Jedenfalls sei dies dem Spruch des Erkenntnisses bezüglich dieser beiden Fakten nicht zu entnehmen.

Auch sei gegen das Doppelbestrafungsverbot verstoßen worden, weil der Vorwurf der Überschreitung der Summe der Achslasten von 44.000 kg für Kraftwagen und Anhänger auch den Schuldvorwurf betreffend die Spruchpunkte 2. bis 4. somit den gegebenen Unrechts- und Schuldgehalt abgelte, weshalb bloße Scheinkonkurrenz diesbezüglich vorliege.

Es sei daher nur von einem einzigen Delikt auszugehen und liege ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 1 VStG vor, da mit der Überschreitung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes auch eine Überschreitung der höchstzulässigen Achslasten verbunden wäre.

Es würden jedenfalls die Tatbilder der Überschreitung des jeweils zulässigen Gesamtgewichtes des Lastkraftwagens und der höchstzulässigen Achslasten der zweiten und dritten Achse hinter das Tatbild des Überschreitens des zulässigen Gesamtgewichtes von Kraftfahrzeug mit Anhänger zurücktreten.

Zur Thematik der gegebenen Verantwortung der beschwerdeführenden Partei wurde ausgeführt, dass die belangte Behörde Feststellungen darüber unterlassen hätte, ob der Bf nicht doch ein ausreichendes Kontroll- und Überwachungssystem im Betrieb installiert habe, was aber tatsächlich so wäre, weil der Bf für die E__ ein entsprechendes System aber eingerichtet hätte. Es wären *„Vorgaben*" für die Fahrer der Kraftfahrzeuge dieser Firma gemacht und deren Einhaltung kontrolliert worden, die verhindern sollten, dass der Zustand bzw. die Ladung der Fahrzeuge dieser Firma nicht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 widersprechen. Die Fahrzeuge würden laufend kontrolliert werden sowie auch betriebsintern überprüft. Persönlich könne aber nicht jeder Transport hinsichtlich Ladungsmomenten überwacht werden, was dem Bf somit auch nicht vorwerfbar sei.

Auch seien die verhängten Strafen unangemessen hoch und wären die Voraussetzungen für eine Ermahnung gegeben, weil allenfalls nur leichtes Verschulden vorliege, wenn überhaupt.

In diesem Zusammenhang wurde wiederholt, dass der Bf auch als verantwortlicher Beauftragter jedenfalls nicht jeden derartigen Transport hinsichtlich des Gesamtgewichtes- wie auch der Summe der Achslasten - überprüfen könne und bestehe unabhängig davon bei jedem Fahrzeug ein Achslastmessgerät, das eine grobe Einschätzung der Achslasten ermögliche.

Mit Schreiben vom 09.03.2026 übermittelte die belangte Behörde die bezughabende Beschwerde samt dem Gesamtakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben und verzichtete auf die Durchführung einer möglichen Verhandlung sowie auf eine Teilnahme, falls eine solche anberaumt würde.

Im Laufe des Verfahrens wurden vom Landesverwaltungsgericht diverse Unterlagen, unter anderem bestehend aus den Eichscheinen der Verwiegungseinrichtungen, eingeholt und schließlich mit Schreiben vom 10.06.2026 eine mündliche Verhandlung für den 14.07.2026 anberaumt und nach Einholung weiterer Unterlagen im Rahmen des vom Landesverwaltungsgericht selbst durchgeführten Ermittlungsverfahrens eine solche am 14.07.2026 auch durchgeführt, in deren Anschluss das gegenständliche Erkenntnis mündlich verkündet worden ist.

In der mündlichen Verhandlung, welche unter Zuziehung zweier Zeugen, unter anderem des Fahrers des gegenständlichen LKWs, sowie des persönlich erschienenen Bf und dessen Rechtsanwaltes abgehalten wurde, führte der Bf vorweg aus, dass eine allenfalls höchstzulässige Achslast gemäß § 4 Abs. 7 KFG 1967 von 44.000 kg und nicht, wie erfolgt, von 40.000 kg anzunehmen wäre.

Zu dieser Thematik hat der als Zeuge vernommene Lenker des LKWs in Übereinstimmung mit dem persönlich erschienenen Bf ausgeführt, dass es sich beim gegenständlichen Transport um einen solchen von Rundholz direkt aus dem Wald gehandelt hätte und eben das Holz noch im Wald aufgeladen worden wäre und sodann ein Weg zur Firma genommen worden wäre.

Bei beiden Fahrzeugen, nämlich sowohl beim LKW als auch beim Anhänger, handle es sich um Dreiachser.

Es finde für die Fahrer der gegenständlichen GesmbH die übliche C-95 Schulung, welche für die Fahrer der gegenständlichen LKWs vorgeschrieben sei, statt und werde laufend Kontakt auch mit der Chefität gehalten und gäbe es auch

Informationen von dort betreffend Beladungsvorschriften sowie Aspekte der Ladungssicherung als auch solche betreffend Gewichtsvorschriften.

Im gegenständlichen Unternehmen seien circa 40 LKWs befindlich. Im LKW sei eine Wiegevorrichtung vorhanden, wobei ein seriöses Messergebnis, welches eine große Genauigkeit und Sicherheit bietet, durch diese Wiegevorrichtungen nicht gegeben sei und dies maximal als Hilfsinstrument zu sehen wäre, weil die dortigen ermittelten Messergebnisse von vielen verschiedenen Aspekten, so unter anderem der konkreten Lage des LKWs, abhingen und Verfälschungen damit leicht möglich wären.
Am Verhandlungstag erfolgte sodann im Anschluss an die mündliche Verhandlung die mündliche Verkündung des Erkenntnisses.

Eine Wiegevorrichtung bestehe allerdings auch in der Firma und sei dort die Möglichkeit gegeben, allenfalls Material vom LKW oder Anhänger abzunehmen und zwischenzulagern.

II. Sachverhalt Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, Anforderung und Verwertung von weiteren zweckdienlichen Ermittlungsunterlagen nach Anforderung von der belangten Behörde sowie in aus eigenem beigebrachte Unterlagen sowie insbesondere auch Verwertung der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht vom 14.07.2026 und insbesondere Verwertung des Straferkenntnisses der belangten Behörde und der Beschwerdeausführungen.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf war zum Tatzeitpunkt, nämlich 11.06.2025, handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als nach § 9 VStG nach außen berufenes und verantwortliches Organ der E__ mit dem Sitz in F-Straße, Firmenbuchnummer ccc, welche zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzerin des LKWs mit dem Kennzeichen aaa (A) sowie des Anhängers bbb (A) war.

Bei einer am 11.06.2025 durchgeführten Fahrzeugkontrolle auf der Landesstraße L 516 bei Kilometer 258 in C__ wurde festgestellt, als der Lastkraftwagen verwogen wurde, dass die Summe der Achslasten von LKW und Anhänger 51.350 kg betrug sowie das Gesamtgewicht des dreiachsigen Lastkraftwagens 29.000 kg und die Achslast der zweiten Achse des LKWs 10.700 kg und jene der dritten Achse 10.850 kg betrug.
Beim gegenständlichen dreiachsigen Kraftfahrzeug ist mit der Überschreitung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes von 26.000 kg weder eine der Überschreitung

der höchstzulässigen Achslast der zweiten, noch der dritten Achse zwingend verbunden.
Auch geht mit der festgestellten Gewichtsüberschreitung betreffend den LKW ohne Anhänger bzw. den Anhänger alleine - nicht zwingend eine Übertretung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes von LKW und Anhänger von insgesamt 44.000 kg einher.

Die Mitarbeiter im Unternehmen sind der üblichen C-95 Schulung im Rahmen der LKW-Führerscheinausbildung der Klasse C laufend unterworfen, in welchem Zusammenhang auch Sicherungs- sowie Gewichtsaspekte in Fortbildungen thematisiert werden. Eine derartige laufende C-95 Schulung betrifft die gesetzliche Weiterbildung für LKW-Berufskraftfahrer.

Im Rahmen der üblichen Kontaktaufnahmen zwischen dem Bf als Unternehmer und seinen LKW-Fahrern als Mitarbeiter werden auch Ladungsaspekte immer wieder angesprochen und betrifft dies die Themenfelder Gewichtsvorschriften sowie Ladungssicherung und weitere konkrete Beladungsvorschriften.

Im gegenständlichen Unternehmen sind ca. 40 LKWs in Betrieb.

Die gegenständliche Transportfahrt mit dem LKW erfolgte von einem Wald weg, in welchem Rundholz aufgeladen wurde und hat die Fahrt der Rückfahrt zur Firma gegolten und hat eine Anhaltung und Verwiegung anlässlich der Kontrolle in einem räumlichen Abstand von circa nur einem halben Kilometer zwischen der Firma des Bf und dem Anhalteort stattgefunden.

Über die gegenständliche Verwiegung vom 11.06.2025, 17:11 Uhr, wurde ein Wiegeprotokoll angefertigt und ist dieses durch Geräte erfolgt, welche eine aufrechte Eichung aufweisen.

Der LKW plus Anhänger waren jeweils Dreiachser.

Der Bf hat zu seinen Vermögensverhältnissen keine Angaben gemacht und weist er bereits mehrere einschlägige Vorstrafen auf.

Die Feststellungen als Folge der Verwiegungen beruhen auf zweifelsfreien - technisch unterstützten - Verwiegungen mit geeigneten geeichten Wiegeinstrumenten, nämlich Radlastmessern der der Marke HAENNI, Bauart WL101 und wurde zu den diesbezüglichen Wiegemessergebnissen auch kein Widerspruch im Übrigen vorgebracht.

Zu dem konkreten Zweck der LKW-Fahrt und zu den Bestimmungsorten gibt es eindeutige Aussagen, welche vom Zeugen im Rahmen der mündlichen Verhandlung gekommen sind.

Insbesondere konnte auch ermittelt werden, dass ein Transport unmittelbar von einem Wald, in welchem die Beladung mit Rundholz erfolgt ist, stattgefunden hat und deshalb von einem Transport von Rundholz aus dem Wald im Sinne des § 4 Abs. 7a KFG 1967 auszugehen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des KFG 1967 in der am 11.06.2025 maßgebenden Fassung lauten:

Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 hat der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung - unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen - den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht; [...]

Gemäß § 101 Abs. 1 lit. A KFG 1967 ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 und Abs. 5, nur zulässig, wenn

a) das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, [...] nicht überschritten werden.

Gemäß § 4 Abs. 7 KFG 1967 darf das Gesamtgewicht eines Kraftwagens oder Anhängers nicht überschreiten:
[...]
3. bei Kraftwagen mit mehr als zwei Achsen, ausgenommen Z 4, wenn
   a) die Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung oder einer als gleichwertig anerkannten Federung ausgerüstet ist oder
   b) jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9.500 Kilogramm je Achse nicht überschritten wird,

ausgewiesen ... 26.000 Kilogramm.

§ 4 Abs. 7a KFG 1967 lautet:

„Bei Kraftfahrzeugen mit Anhängern darf die Summe der Gesamtgewichte sowie die Summe der Achslasten 40.000 Kilogramm, im Vor- und Nachlaufverkehr 44.000 Kilogramm, und beim Transport von Rundholz aus dem Wald oder bei der Sammlung von Rohmilch bis zum nächstgelegenen technisch geeigneten Verladebahnhof oder zu einem Verarbeitungsbetrieb, höchstens jedoch 100 Kilometer Luftlinie, wenn die hintere Achse des Anhängers mit Doppelbereifung oder einer der Doppelbereifung gleichwertigen Bereifung ausgerüstet ist oder beide Fahrzeuge jeweils mehr als zwei Achsen haben, 44.000 Kilogramm nicht überschreiten.
Die größte Länge von Kraftwagen mit Anhängern darf 18,75 Meter, von Sattelkraftfahrzeugen jedoch 16,5 Meter nicht überschreiten.

§ 134 Strafbestimmungen

(1) Wer
1. diesem Bundesgesetz oder
2. den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen oder

[..]
zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen [...].“

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Bf ist als handelsrechtlicher Geschäftsführer gemäß Firmenbuchauszug zur Vertretung nach außen für die GmbH berufen und somit strafrechtlich verantwortlich (hierzu *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG (2013) § 9 Rz 13).

Die vom Bf geforderte Differenzierung in den einzelnen Spruchpunkten danach, in welchem Umfang die Überschreitung der Summe der Achslasten von 44.000 kg auf den Kraftwagen oder den Anhänger entfällt, erscheint im Zusammenhang aber insoferne nicht weiter erforderlich, als § 4 Abs. 7a KFG 1967 von der Summe der Gesamtgewichte von Kraftwagen mit Anhängern spricht, in diesem Zusammenhang also eine Gewichtsbetrachtung des vollständigen Kraftwagenzuges Gegenstand ist.

Dabei ist festzuhalten, dass von einer zulässigen Summe der Gesamtgewichte im Falle des Transportes von Rundholz direkt aus dem Wald zum Betrieb des Unternehmens, wie hervorgekommen ist, von 44.000 kg nunmehr ausgegangen wurde, da den diesbezüglichen Ausführungen des Bf gefolgt werden kann, wonach auch beim gegenständlichen Transport jene Bestimmung, welche zwar expressis

verbis nur von Transport von Rundholz aus dem Wald zum nächstgelegenen Verladebahnhof spricht, aber im Sinne der Ausführungen des Bf wohl auch im gegebenen Falle heranzuziehen sein wird, ohne dass dies im Übrigen von direktem Einfluss auf die Entscheidung wäre.

Es ist im Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde eine exakte Differenzierung der Vorschriften danach, ob eine Überschreitung etwa mit dem LKW plus Anhänger oder nur mit dem LKW erfolgt und ist im Übrigen festzustellen, dass gemäß der Spruchpraxis des Verwaltungsgerichtshofes zur Deutung eines etwa unklaren Spruches durchaus auf die Begründung zurückgegriffen werden kann (vgl. hierzu VwGH 16.01.2019, Ra 2018/02/0300).

In der Begründung des Straferkenntnisses wurden auch sämtliche angelastete Übertretungen in ihrer konkreten absatzmäßigen Zitierung exakt wiedergegeben, weshalb das Landesverwaltungsgericht bereits, noch ohne die erfolgten geringfügigen Korrekturen, bereits von diesbezüglich genügend konkreten Deliktsvorwürfen ausgehen konnte.

Ein Verstoß gegen das Doppelbestrafungsverbot wird auch definitiv nicht gesehen, entspricht es doch der Judikatur, dass schon gemäß dem prinzipiellen Gebot gemäß § 22 VStG (sogenanntes Kumulationsprinzip), wonach bei Zusammentreffen mehrerer Verwaltungsübertretungen infolge mehrerer selbständiger Taten, oder in jenem Falle, in dem eine Tat aber unter mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen fällt, die Strafen nebeneinander zu verhängen sind.

Gegenständlich sind eben durch eine Tat, sprich die verpönte Transportfahrt, mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen erfüllt worden, weil die Überschreitung der Summe der Gesamtgewichte von Kraftwagen plus Anhänger nicht zwingend mit einer Überschreitung der maximalen Achslasten von 9.500 kg je Achse sowie des Gesamtgewichtes des Kraftwagens oder Anhängers von 26.000 kg einhergeht.

Das bedeutet aber nichts anderes, als dass eben – zwar durch eine Tat – doch mehrere explizit gesetzlich genannte – verschiedene – Bestimmungen übertreten wurden, wozu auf die umfangreichen obigen Feststellungen und auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen ist (hierzu VwGH 16.01.2019, Ra 2018/02/0300; VwGH 05.02.2016, Ra 2016/02/0007).

Auch gemäß weiterer Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 23.11.2022, Ro 2022/02/0024) ist an den diesbezüglichen Ausführungen der belangten Behörde nicht zu rütteln, wenn diese ausführt, dass eine Konsumtion der erfolgten Anlastung der Überschreitung der Summe des Gesamtgewichtes von Kraftwagen oder Anhänger infolge der Anlastung der Überschreitung des

Gesamtgewichtes von Kraftwagen oder Anhänger von 26.000 kg oder infolge der Überschreitung der maximalen Achslast von 9.500kg je Achse bei Kraftwagen mit mehr als zwei Achsen [...] nicht gesehen wird, da es eben einen anderen verpönten Aspekt bildet, wenn etwa hervorkommt, dass die Überschreitung der maximalen Achslast von zwei von drei Achsen des Lastkraftwagens aber nicht zwingend mit einer Überschreitung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes aller Achslasten oder des Gesamtgewichtes von Kraftwagen und Anhänger einhergeht.
Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes zieht somit aber eindeutig die „Zweifelsregel" im Sinne des § 22 VStG zieht, wonach eben ganz prinzipiell in jenem Falle, in dem durch eine Tat mehrere einander nicht ausschließende Strafdrohungen erfüllt sind, die Strafen auch nebeneinander zu verhängen sind. Eine Konsumtion könnte nur dann eintreten, wenn ein zwingendes *„Erfüllen*" gegeben wäre, was im Zusammenhang aber nicht gesehen wird.

Was das Vorbringen im Zusammenhang mit einem Verschulden des Bf in jenem Sinne betrifft, wonach dieser ein wirksames Kontrollsystem eingeführt hätte und er somit nicht im Sinne des § 9 VStG strafrechtlich verantwortlich wäre, so ist unmissverständlich festzuhalten, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Vorliegen eines derart geforderten Kontrollsystems von einem derart tauglichen System nur dann gesprochen werden kann, wenn die Überwachung und Einhaltung der einschlägigen Rechtsnormen durch das installierte System jederzeit sichergestellt werden kann (hierzu VwGH 01.09.2022, Ra 2022/02/0161, mwN.).

So ist es zur etwaigen Einrichtung von Kontrollsystemen für die Befreiung von der Verantwortlichkeit letztlich entscheidend, ob Maßnahmen getroffen wurden, die im Ergebnis mit gutem Grund erwarten lassen, dass die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften gewährleistet ist (hierzu VwGH 07.09.2022, Ra 2022/02/0168, mwN.).

Insbesondere entspricht es der Judikatur, wonach bei Fehlen eines funktionierenden Kontrollsystems zur Verhinderung von Übertretungen auch nicht mehr von einem geringfügigen Verschulden gesprochen werden könnte (hierzu VwGH 18.04.2017, Ra 2016/02/0061 mwN.).

Es müsste im Zusammenhang, was ebenfalls der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, dafür Sorge getragen worden sein, dass zweckdienliche Anordnungen verlässlich an die unterste Ebene getragen werden können und ist der Bf jedenfalls der strengen Verpflichtung unterworfen, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Erhaltung der maßgeblichen Regelungen sicherzustellen und kann nur ein grundsätzlich lückenloses Kontrollsystem dies auch bewirken (hierzu VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092, mwN.).

In diesem Zusammenhang lässt auch die Aussage des Fahrers des LKWs, der anlässlich der Überprüfung lapidar ausgeführt hat, er fahre nicht weit und lade die Bäume in der Firma um, jedenfalls nicht darauf schließen, dass hier ein entsprechendes Bewusstsein, - durch welche organisatorischen oder sonstigen dienstlichen Maßnahmen auch immer - geschaffen worden ist, weil es im Zusammenhang mit Überladungen von LKWs mit Anhängern logisch nicht um die Distanz einer Strecke als solche gehen kann, möge diese auch kurz sein.

Unter letztmaligem Eingehen auf die Beschwerdeausführungen ist somit festzuhalten, dass im Gegenteil zur diesbezüglich in der Beschwerde geäußerten Ansicht eine genaue Anlastung betreffend die einzelnen Delikte, und zwar, aufgegliedert danach, ob diese den LKW oder den Anhänger betrafen, erfolgt ist und kann auch nicht davon gesprochen werden, dass etwa, wie aber dort so ausgeführt, betreffend Spruchpunkt 3. und 4. die gesetzliche Bestimmung, die übertreten wurde, nicht angeführt worden wäre, weil im Spruchteil unter der Überschrift: *„Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:*" betreffend Spruchpunkte 3. und 4. eine genaue Angabe der verletzten Rechtsvorschrift gegeben wurde.

Zu den geringfügigen Änderungen gegenüber dem Straferkenntnis der belangten Behörde, was die Zitierung der Rechtsvorschriften betrifft, ist festzuhalten, dass diese lediglich reine Konkretisierungserwägungen als Motiv hatten und damit aber am materiellen Spruchinhalt keinerlei relevante Änderung herbeigeführt worden ist.

Schließlich war in Spruchpunkt 1. eine Berichtigung des in der mündlichen Verkündung enthaltenen Betrages der Überschreitung des höchstzulässigen Gesamtgewichtes vorzunehmen, weil infolge eines Rechenfehlers, ausgehend von einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 44.000 kg und einem ermittelten tatsächlichen von 51.350 kg der in der mündlichen Verkündung ausgewiesene Überschreitungsbetrag nach richtiger Subtraktion nicht mit 11.350 kg, sondern lediglich (um 4.000 kg vermindert), mit 7.350 kg festzustellen war, was somit einen auf einem Versehen beruhenden Rechenfehler gebildet hat, welcher gemäß § 30 VwGVG iVm. §§ 24 VStG und 62 Abs. 4 AVG richtigzustellen war.

Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Unrechtsgehalt von Übertretungen von Beladungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Fahrzeugverkehr von LKWs plus Anhängern wegen der bei einer Übertretung sich ergebenden potenziellen Gefahr für einen vorerst nicht einschränkbaren Personenkreis durchaus erheblich ist und die Strafen auch in ihrer Höhe entsprechend zu verhängen waren.

Die belangte Behörde hat zutreffend das Vorliegen eines Ungehorsamsdeliktes angenommen und auch, was letztlich vom Landesverwaltungsgericht wiederholt

wurde, zutreffend angenommen, dass nicht etwa von geringem Verschulden, welches allenfalls eine Ermahnung rechtfertigen würde, gesprochen werden könne.

Die äußerst geringfügigen Strafen waren nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes auch angesichts mehrerer einschlägiger Vorstrafen noch gerade genügend, um die geforderten spezialpräventiven Aspekte zu erfüllen und sind bei der Strafbemessung aber auch generalpräventive Aspekte zu sehen, die ebenfalls nicht etwa zur Herabsetzung der vergleichsweise gering bemessenen Strafe führen können.

Weil somit auch eine Ermahnung, wie oben ausgeführt, nicht stattfinden konnte bzw. nicht rechtens gewesen wäre, war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat.

§ 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 Prozent der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen ist.

Daraus ergibt sich die Bemessung der konkreten Strafhöhe, wie im Spruch näher ausgeführt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen ist klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer